



Bereich: Rats- und Öffentlichkeitsarbeit
Az: 13-14-10
Datum: 05.09.2012

2012/230
öffentlich

Sitzungsvorlage

Beratungsfolge	Datum	TOP-Nr.
Rat der Stadt	20.09.2012	

Betreff

Bürgerbegehren nach § 26 Gemeindeordnung NRW "Rettet die Fridtjof-Nansen-Realschule"

- a) Beschluss der Zulässigkeit des Bürgerentscheides
- b) Beschluss über das Entsprechen / Nicht-Entsprechen des Bürgerentscheides
- c) Festlegung des Abstimmungstages

Finanzielle Auswirkungen

☐ keine haushaltsmäßige Berührung

☒ Auswirkungen siehe Sachverhalt

Beschlussvorschlag

- a) Der Rat der Stadt stellt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens „Rettet die Fridtjof-Nansen-Realschule“ fest.
- b) Der Rat der Stadt entspricht dem Bürgerbegehren „Rettet die Fridtjof-Nansen-Realschule“ nicht.
- c) Der Rat der Stadt setzt den Termin für den Bürgerentscheid auf den 28. Oktober 2012 fest.

Beisenherz
Bürgermeister

Glöb
Erste Beigeordnete

Zusammenfassung

Mit dieser Vorlage soll der Rat der Stadt die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens feststellen und - sofern er dem Bürgerbegehren nicht entspricht – den Abstimmungstag für den Bürgerentscheid festlegen.

Sachverhalt

Mit Schreiben vom 18. Juli 2012 haben Frau Annette Korte, Frau Christel Sperz sowie Frau Dorothe Kneyder dem Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel die Durchführung eines Bürgerbegehrens angezeigt. Das Bürgerbegehren hat den Titel „Rettet die Fridtjof-Nansen-Realschule“ und hat ausweislich des Schreibens das Ziel, die Fridtjof-Nansen-Realschule in ihrer jetzigen Form am selben Standort zu erhalten. Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind dem Bürgermeister am 17. August 2012 übergeben worden. Mit Schreiben vom 30. August 2012 haben die Initiatorinnen dann offiziell das Bürgerbegehren schriftlich beim Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel eingereicht (siehe Anlage 1).

Nach § 26 Absatz 1 Gemeindeordnung NRW (GO NRW) können Bürger beantragen (Bürgerbegehren), dass sie anstelle des Rates der Stadt über eine Angelegenheit der Gemeinde selbst entscheiden (Bürgerentscheid). Bevor ein Bürgerentscheid durchgeführt wird, muss der Rat der Stadt über die Zulässigkeit des Bürgerbegehrens befinden. Sofern der Rat der Stadt die Zulässigkeit feststellt und gleichzeitig dem Bürgerbegehren stattgibt, unterbleibt der Bürgerentscheid. Sofern der Rat der Stadt dem zulässigen Bürgerbegehren nicht entspricht, ist innerhalb von 3 Monaten nach dieser Entscheidung ein Bürgerentscheid durchzuführen.

Im Rahmen der Zulässigkeitsprüfung des Bürgerbegehrens durch die Verwaltung sind folgende Punkte geprüft worden:

1. Fristgerechtes Einreichen des Bürgerbegehrens

Da es sich um ein sogenanntes initiiertes Bürgerbegehren handelt (das Bürgerbegehren richtet sich nicht konkret gegen einen Ratsbeschluss), sind entsprechende Fristen nicht vorhanden und somit auch nicht zu prüfen.

2. Negativkatalog des § 26 Absatz 5 GO NRW

Über die in dieser Vorschrift genannten Tatbestände ist ein Bürgerbegehren unzulässig. Das eingereichte Bürgerbegehren fällt nicht in diesen Katalog.

3. Schriftform/ Unterschriftenlisten

Nach § 26 Absatz 2 Satz 1 1. Halbsatz GO NRW muss das Bürgerbegehren schriftlich eingereicht werden. Dies ist hier mit Schreiben vom 30. August 2012 geschehen. Des Weiteren sind die zur Entscheidung zu bringende Frage, eine Begründung sowie die Kostenschätzung der Verwaltung aufzuführen und darüber hinaus bis zu drei Personen zu benennen, die berechtigt sind, die Unterzeichnenden zu vertreten. Diese Bestimmungen sind in Zusammenhang zu bringen mit § 26 Absatz 4 GO NRW, wonach ein Bürgerbegehren in Gemeinden mit bis zu 100.000 Einwohnern von 6% der Bürger zu unterzeichnen ist. Die Angaben über die Frage, die Begründung, die Kostenschätzung der Verwaltung sowie die vertretungsberechtigten Personen sind auf jeder Unterschriftenliste aufzuführen. Die Eintragungen selbst müssen den Namen, Vornamen, das Geburtsdatum, die Anschrift sowie die Unterschrift beinhalten. Die Verwaltung hat mit Schreiben vom 24. Juli 2012 den Initiatorinnen mitgeteilt, dass das vorgelegte Muster der Unterschriftenliste den formellen Voraussetzungen entspricht. Mit selben Schreiben hat die Verwaltung mitgeteilt, dass durch die begehrte Maßnahme keine Kosten entstehen.

4. Unterschriftenquorum

Das Bürgerbegehren muss, wie bereits oben erwähnt, von 6% der Bürgerinnen und Bürger (zur Kommunalwahl wahlberechtigte Personen) mit denen in Punkt 3 genannten Eintragungen unterzeichnet sein. Stichtag für die Feststellung, ob jemand Bürger ist, ist das Datum der Zulässigkeitsentscheidung durch den Rat der Stadt, somit der 20. September 2012. Am 29. August 2012 sind insgesamt 62.133 Wahlberechtigte festgestellt worden. Es ist davon auszugehen, dass sich bis zum Stichtag 20. September 2012 signifikante Änderungen nicht ergeben werden. Ausgehend somit von diesem Wert sind insgesamt 6% von 62.133, somit 3.728 gültige Eintragungen erforderlich.

Nach einer ersten Prüfung der eingereichten Unterschriftenlisten auf offensichtliche Ungültigkeit (z.B. fehlende Unterschrift, falsche Adresse) sind letztendlich 5.328 Unterschriften in die Überprüfung gelangt. Die Verwaltung hat sich auf Grund der hohen Anzahl der vorliegenden Unterschriften darauf verständigt, hier eine Stichprobe von rund 10% zu prüfen. Von den insgesamt 541 geprüften Eintragungen waren 529 gültig und 12 ungültig (somit 2,22%). Legt man diesen Wert auf die Gesamteintragungen um, ergibt sich eine Anzahl von gesamt 5.209 gültigen Eintragungen. So-

wohl bei der Erstdurchsicht als auch bei der Prüfung sind offensichtliche Fälschungen und Dubletten nicht festgestellt worden. Das erforderliche Quorum ist somit nach Prüfung und Auffassung der Verwaltung erreicht.

Zusammenfassend kommt die Verwaltung zu dem Ergebnis, dass das eingereichte Bürgerbegehren „Rettet die Fridtjof-Nansen-Realschule“ zulässig ist.

Die Verwaltung schlägt dem Rat der Stadt vor, dem zulässigen Bürgerbegehren nicht zu entsprechen. Hierbei wird insbesondere auf die Vorlage 2012/203 (siehe vorheriger Tagesordnungspunkt) verwiesen.

Entspricht der Rat der Stadt dem Bürgerbegehren, so unterbleibt der Bürgerentscheid. Es ist hierfür jedoch erforderlich, dass der Rat der Stadt einen ausdrücklichen Beschluss fasst, der dem Begehren inhaltsgleich entspricht.

Entspricht der Rat der Stadt, wie von der Verwaltung vorgeschlagen, dem Bürgerbegehren nicht, so ist nach § 26 Absatz 6 Satz 3 GO NRW innerhalb von drei Monaten ein Bürgerentscheid durchzuführen (somit spätestens am 20. Dezember 2012).

Ist die Zulässigkeit durch den Rat der Stadt festgestellt, darf bis zur Feststellung des Ergebnisses des Bürgerentscheides eine dem Begehren entgegenstehende Entscheidung der Gemeindeorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung nicht mehr begonnen werden.

Für den Fall, dass ein Bürgerentscheid durchgeführt werden muss, setzt der Rat der Stadt gemäß § 18 der Satzung über die Durchführung von Einwohneranträgen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide den Abstimmungstag fest (frühestens am vierten Sonntag nach Zurückweisung des Bürgerentscheides). Die Verwaltung schlägt hier den 28. Oktober 2012 vor. Die Kosten für den Bürgerentscheid belaufen sich nach ersten Schätzungen auf rund 50.000 – 70.000 € (insbesondere Wahlverfahren GkD, Druck- und Versand der Abstimmungskarten und des Abstimmungsheftes, Erfrischungsgelder).

Ein ergänzender Bericht erfolgt in der Sitzung.

Annette Korte
Groppenbachstraße 84
44581 Castrop-Rauxel

30.08.2012

An den Bürgermeister der Stadt Castrop-Rauxel
Herrn Johannes Beisenherz
Europaplatz 1

44575 Castrop-Rauxel

Bürgerbegehren „Rettet die Fridtjof-Nansen-Realschule“ gemäß § 26 Gemeindeordnung NRW für den Erhalt der Fridtjof-Nansen-Realschule

Die Unterzeichneten beantragen, dass den Bürgerinnen und Bürgern der Stadt Castrop-Rauxel folgende Fragestellung zum Bürgerentscheid gestellt wird:

Soll die Fridtjof-Nansen-Realschule (FNR) am selben Standort* in ihrer jetzigen Schulform als eigenständige Realschule erhalten bleiben?

*Lange Straße 18 – 22, 44579 Castrop-Rauxel

Begründung:

- » Die FNR ist eine sehr gut funktionierende und nachgefragte Schule in Castrop-Rauxel.
- » Die seit 1954 bestehende Realschule ist bei Unternehmen, Handwerk, Handel und Schulen der Sekundarstufe II anerkannt. Das engagierte Lehrerteam arbeitet seit Jahren erfolgreich mit Einrichtungen, Betrieben und Arbeitskreisen im lokalen und regionalen Umfeld zusammen.
- » Die FNR bietet eine verlässliche Ausbildung und ein hohes Lern- und Leistungsniveau.
- » Das Förderkonzept zur individuellen Förderung sichert mit einem bewährten und verlässlichen Angebot erfolgreiche Schulabschlüsse.
- » Der Bestand der Realschule ist auch in Zukunft -trotz des zu erwartenden demografischen Wandels- gesichert, wie im Schulentwicklungsplan der Stadt Castrop-Rauxel aus dem Jahr 2010/2011 festgestellt wird.
- » Das Fortbestehen der FNR gewährleistet in Castrop-Rauxel die Wahlfreiheit der Schulformen.

Kostenschätzung: Die Stadtverwaltung hat mit Schreiben vom 18.07.2012 bestätigt, dass durch die von uns begehrte Maßnahme **keine Kosten** entstehen.

Vertretungsberechtigte: Berechtigt, die Unterzeichnenden zu vertreten, sind:

Korte, Annette Groppenbachstraße 84 44581 Castrop-Rauxel, Tel: 71652	Sperz, Christel Ahornstr. 41 44579 Castrop-Rauxel, Tel: 32394	Kneyder, Dorothe Im Winkel 24 44581 Castrop-Rauxel, Tel: 86886
--	---	--

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

mit diesem Schreiben reiche ich nun offiziell das im Betreff aufgeführte Bürgerbegehren ein. Die dazu notwendigen Unterschriftenlisten sind Ihnen ja bereits am 17. August 2012 übergeben worden.

Mit freundlichen Grüßen

Annette Korte
gez. Dorothe Knyder
gez. Christel Sperz

Anlage 2 - Finanzielle Auswirkungen -

I. Mittelbedarf:

davon

Ergebnisplan

Aufwendungen:	50.000 – 70.000 €
- Erträge von Dritten:	€
= Städtischer Eigenanteil:	50.000 – 70.000 €

davon

Finanzplan

Auszahlungen:	50.000 – 70.000 €
- Einzahlungen von Dritten:	€
= Städtischer Finanzierungsanteil:	50.000 – 70.000 €

(Daten zur Investitionsmaßnahme
siehe Anlage 2)

Die benötigten Haushaltsmittel stehen zur Verfügung:

JA ☐ Buchungsstelle:
NEIN ☒ Siehe Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen

Erläuterungen / Angabe von Deckungsvorschlägen: es wird versucht, die Maßnahme durch Mehrerträge oder Minderaufwendungen im Jahr 2012 zu finanzieren.

Bei Maßnahmen des Finanzplanes:

- ☐ Die Maßnahme ist in der vom Rat beschlossenen Dringlichkeitsliste enthalten.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat beschlossene Dringlichkeitsliste zusätzlich aufzunehmen bzw. eine Erweiterung der Maßnahme ist vorzunehmen.
☐ Die Maßnahme ist in die vom Rat zu beschließende Dringlichkeitsliste aufzunehmen.

II. Auswirkungen auf die mittelfristige Haushaltsplanung:

Ergebnisplan	2012	2013	2014	2015	insgesamt
Personalaufwendungen	€	€	€	€	€
Sachaufwendungen	€	€	€	€	€
Zinsaufwendungen	€	€	€	€	€
Aufwendungen für Abschreib.	€	€	€	€	€
Zusätzliche Erträge	€	€	€	€	€
Mindererträge	€	€	€	€	€
Summe	€	€	€	€	€

Die Finanzierung ist innerhalb der mittelfristigen Haushaltsplanung für die Produktgruppe

☐ gesichert ☒ nicht gesichert

III. Es wurde geprüft, dass es sich um eine Maßnahme handelt, die unter Berücksichtigung der Vorgaben des § 82 GO NRW notwendig und unabweisbar ist.